

Bebauungsplan Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 18.12.2017 (Informationsveranstaltung)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde mit Schreiben vom 11.12.2017

Förmliche Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 05.11.2018, 01.03.2019 und 30.09.2019

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 13.11.2018 – 14.12.2018, 15.03.2019 – 16.04.2019 und 18.10.2019 – 11.11.2019

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom über vorgebrachte Bedenken und Anregungen

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam				
	<i>Schreiben vom 04.01.2018 (Gesch.-Z.:GL 5.22-0810/2017)</i>				
	<p>Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung</p> <p>Inhalt der Planungsabsicht</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von insgesamt ca. 8,6 ha und liegt östlich der Ortslage Krauschütz und südlich der Schwarzen Elster. Es werden Flächen des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebes LPG Einheit Elsterwerda überplant. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuordnung und Entwicklung eines Gewerbegebietes unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Hochwasserschutzes geschaffen werden. Im Vorentwurf des Bebauungsplanes sind zwei Gewerbegebiete (GE 1 und GE 2) mit einer Gesamtfläche von ca. 2 ha und ein ca. 3,6 ha großes eingeschränktes Gewerbegebiet sowie Verkehrs- und Versorgungsflächen und eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Pferdekoppel festgesetzt.</p>				
01.1	<p>Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Bei der landesplanerischen Bewertung der angezeigten Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung, die im Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) festgelegt sind, maßgeblich.</p> <p>Hiernach sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden - § 2 LEPro 2007 - die ländlichen Räume der Hauptstadtregion als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung gesichert und entwickelt werden - 1.1 (G) Abs. 4LEP B-B - der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft 				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>sichergestellt werden - § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Siedlungsbrachflächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von neuen Flächen haben - § 5 Abs. 2 LEPro 2007 sowie 4.1 (G) LEP B-B - der Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete (Ausnahme bei besonderen Erfordernissen des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung) gesichert werden - 4.2 (Z) LEP B-B - eine bedarfsgerechte Nachnutzung von militärischen und zivilen Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten angestrebt werden -4.4 (G) Abs. 1 LEP B-B - auf versiegelten oder bauliche geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn ein tragfähiges Entwicklungskonzept vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist - 4.4 (G) Abs. 2 LEP B-B - die Siedlungsflächenentwicklungen auf siedlungsstrukturell und funktional geeignete Siedlungsschwerpunkte ausgerichtet werden - § 5 Abs. 1 LEPro 2007 - bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden und bei Planungen, die Freiraum in Anspruch nehmen, den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung beigemessen werden - § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 5.1 (G) Abs. 1 und 2 LEP B-B - zum vorbeugenden Hochwasserschutz Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen, die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten verbessert und in Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, Schadensrisiken minimiert werden - § 6 Abs. 5 LEPro 2007 - in dem in der Festlegungskarte 1 dargestellten Risikobereich Hochwasser den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung besonderes Gewicht beigemessen werden - 5.3 (G) LEP B-B <p>Nach Festlegungskarte 1 LEP B-B werden Teilflächen des Plangebietes von der Gebietskulisse Risikobereich Hochwasser überlagert. Gemäß Ziel 2.9 LEP B-B ist Elsterwerda als Mittelzentrum in Funktionsteilung festgelegt.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
01.2	<p>Wertung: Ein Widerspruch der angezeigten Planung zu den Zielen der Raumordnung ist zum derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar. Mit der Planung wird keine raumbedeutsame Entwicklung neue Siedlungsflächen vorbereitet. Die beabsichtigte Wiedernutzbarmachung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsgebäuden und Stallungen sowie versiegelten Flächen im Anschluss an das vorhandene Siedlungsgebiet Krauschütz (hier: eingeschränktes Gewerbegebiet südlich des Eichenweges) berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 5 Abs. 2 LEPro 2007 sowie 4.1 und 4.4 Abs. 1 LEP B-B. Die Verpflichtung, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. Der Vorentwurf weist das an das wohngenutzte Siedlungsgebiet angrenzende Gebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet aus, in denen nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind. Für die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Festsetzungen mit den vorgenannten Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht zuständig. Die Festsetzung der beiden GE 1 und GE 2 erfolgt auf Flächen, die nicht an vorhandenes Siedlungsgebiet angrenzen. Versiegelte bzw. baulich vorgeprägte Flächen können nach dem raumordnerischen Grundsatz 4.4 Abs. 2 LEP B-B für städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben nachgenutzt werden. Diesem Grundsatz wird nur bedingt Rechnung getragen. Wir regen daher - auch mit Verweis auf Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes gemäß Grundsatz 5.3 LEP B-B und die Lage von Teilflächen des GE 2 im Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster - an, die Baugrenzen im GE 2 zu überprüfen und zurückzunehmen. Die Grundsätze der Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz und zur Schadensminimierung sind gemäß § 6 Abs. 5 LEPro 2007 und 5.3 LEP B-B im Aufstellungsverfahren angemessen zu berücksichtigen, da sie für die konkrete Planung von wesentlicher Bedeutung sind. In der Planbegründung wird auf die Lage von Teilen des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster mit Nebengewässern hingewiesen und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Es sollen Festsetzungen zur</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Den Hinweisen zum GE1 und GE2 wird nicht gefolgt. Auch die GE1 und GE2 schließen an das vorhandene Siedlungsgebiet an und bestehen aus baulich vorgeprägten Flächen des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebes vgl. Begründung Kap. 8.4.1. Der Grundsatz zur angemessenen Berücksichtigung zum vorbeugenden Hochwasserschutz und zur Schadensminimierung wurde beachtet. Das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde wurde erteilt.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den Hinweisen zum</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	hochwasserangepassten Bauweise getroffen werden, um bauliche Schäden im Hochwasserfall zu minimieren. Die geplante Festsetzung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet bedarf einer Zulassung/Ausnahmegenehmigung der zuständigen Fachbehörden. Nach dem Raumordnungskataster ist das Plangebiet als Kampfmittelverdachtsfläche registriert. Auf die Lage im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ wird verwiesen.	Kampfmittelverdacht erfolgte in der Begründung Kap. 11.1 und zum Naturpark in der Begründung Kap. 5.1.			
01.3	Hinweise Diese Mitteilung/Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Aufstellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung festzustellen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen			
	Schreiben vom 04.12.2018				
01.4	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 04.01.2018	Keine Abwägung erforderlich.			
01.5	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24)	Vergl. Abw. lfd.-Nr. 01.11			
01.6	Hinweise Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrag es bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck, Leihexemplar oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert würden , Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt, Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://glberlin-brandenburg.de/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf .				
	Schreiben vom 15.03.2019				
01.7	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 04.01.2018	Keine Abwägung erforderlich.			
01.8	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24)	Vgl. Abwägung Lfd. Nr. 01.11			
01.9	Hinweise Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrag es bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck, Leihexemplar oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert würden , Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt, Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://glberlin-brandenburg.de/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf .	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Schreiben vom 24.10.2019				
01.10	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. <u>Erläuterungen:</u> - Die Plangebietsfläche (landwirtschaftliche Konversionsfläche) schließt gemäß Ziel 5.2 LEP HR an ein vorhandenes Siedlungsgebiet an. - Darüber hinaus enthält der LEP HR für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen keine weiteren Festlegungen bzw. Begrenzungen und gibt damit der gewerblichen Entwicklung den erforderlichen Spielraum.	Keine Abwägung erforderlich.			
01.11	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04,2019 (GVBl, II, Nr. 35)	Die rechtlichen Grundlagen sind bereits in die Begründung Kap. 4.1 aufgenommen.			
01.12	Hinweise Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck, Leihexemplar oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert würden , Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt, Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://glberlin-brandenburg.de/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
02	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus				
	Schreiben vom 02.04.2019				
02.1	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
03	Landkreis Elbe-Elster Dez. IV / Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg/Elster				
	Schreiben vom 23.01.2018				
03.1	<p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde ergehen zum o. g. Planvorentwurf nachfolgende Hinweise: Für die festgesetzten Gewerbegebiete wurden Einzelhandelsbetriebe generell ausgeschlossen. Ausgenommen sollen dabei aber Einzelhandelsbetriebe als „Nutzungsunterart der zugelassenen Gewerbebetriebe“ bleiben. Diese Regelung ist sowohl von der Nutzung als auch vom Umfang her zu unbestimmt und damit auch nicht umsetzbar. Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sollen nur nicht wesentlich störende Gewerbe- und öffentliche Betriebe zugelassen werden, wodurch augenscheinlich Nutzungskonflikte vermieden werden sollen. Empfohlen wird, diese Festsetzung näher zu konkretisieren - bspw. durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten (wie der flächenbezogene Schalleistungspegel). Gemäß der in der Begründung unter Pkt. 8.1 erfassten Bestandsanalyse befinden sich im GEE Gebiet Gebäude, die gegenwärtig zumindest noch für die Hobbylandwirtschaft genutzt werden. Diese Nutzung - wie auch Landwirtschaftsbetriebe insgesamt - würden den künftigen Planfestsetzungen aber widersprechen und wären damit (über einen Bestandsschutz hinaus) nicht mehr zulassungsfähig. Auf die vorhandene und geplante insbesondere verkehrliche Erschließung sollte genauer eingegangen werden. Dabei sollte vor allem auch geprüft werden, ob oder durch welche Maßnahme ein Straßenausbauzustand gewährleistet werden kann, den zu erwartenden Fahrzeugverkehr aufzunehmen. Auch zur Medienversorgung und Abwasserentsorgung sollten nähere Ausführungen in der Begründung enthalten sein.</p>	<p>Die Hinweise wurden geprüft und wie folgt beachtet. Im Entwurf Fassung 09/2018 werden Einzelhandelsbetriebe generell ausgeschlossen.</p> <p>Das Grundstück der privaten Pferdehaltung wird im Entwurf 09/2018 als Fremdkörper festgesetzt, so dass diese Nutzung über den Bestandsschutz hinaus zulässig ist.</p> <p>Für die verkehrliche Haupterschließung ist der Krauschützer Mittelweg vorgesehen. Bei entsprechend höherem Verkehrsaufkommen erfolgt ein Straßenausbau. Der Sachverhalt wird in der Begründung Kap. 10.2.1 dargelegt.</p> <p>Alle notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen liegen am Plangebiet an. Bei entsprechendem Bedarf kann ein Anschluss erfolgen, vgl. Begründung Kap. 10.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Pferdekoppel wurden auch größere Maßnahmenflächen festgesetzt. Zumindest die gleichzeitige Nutzungsmöglichkeit der Maßnahmenflächen als Koppelfläche sollte nochmals überprüft und bei den Festsetzungen entsprechend berücksichtigt werden.	Die Grünfläche wurde im Entwurf 01/2019 in Zweckbestimmung Pferdekoppel und Zauneidechsenhabitat festgesetzt.			
03.2	<p>Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde nehmen zur Planung wie folgt Stellung: <u>Biotop- und Artenschutz:</u> Unklar ist, warum GE1 nicht faunistisch untersucht wurde. Der B-Plan scheint eine Angebotsplanung darzustellen, weshalb die Annahme, dass das Silo wieder in Nutzung gehen könnte, eher wage erscheint. Es wird empfohlen, die Rückhaltebecken auf eine amphibische Nutzung als Laichgewässer zu untersuchen. Gerade, da diese derzeit mit Regenwasser gefüllt sind, besteht ein Anfangsverdacht. Die Grünflächen sollten hinsichtlich Brutvögel und Zauneidechse untersucht werden. Es ist fraglich, wie Vermeidungsmaßnahme V3 funktionieren soll, wenn z.B. zu unterschiedlichen Zeiten in den einzelnen Zauneidechsenhabitaten Baumaßnahmen vorgenommen werden. Die Hälterungsfläche müsste dann immer wieder neu hergestellt werden und es wäre zu prüfen, ob die Ersatzhabitatfläche, die dann ggf. schon vollständig besiedelt sein kann, noch geeignet ist. Die Kreuzkrötenlaichgewässer sollten bei Bauvorhaben im GE2 in ausreichender Entfernung von den Gewerbeflächen angelegt werden. Eine Tötung von zu- bzw. abwandernden Individuen durch Nutzung der Gewerbefläche und die westl. angrenzende Zufahrtsstraße ist zu befürchten. <u>Zu M1:</u> Wenn in einem Gebäude ein Fledermausquartier festgestellt wird (das ist es bereits, wenn nur Tiere anwesend sind, da § 44 nicht zwischen Sommer-, Wochenstuben-, Winter- od. Zwischenquartier unterscheidet), ist eine Baumaßnahme oder der Abriss während der Quartiernutzungszeit nicht zulässig. In dem Fall wäre durch den Bauherren/Investor eine Ausnahme oder Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, die mit geeigneten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verbunden ist. Dasselbe trifft auf in/an Gebäuden brütenden Vögeln zu. Derzeit ist unbekannt, ob die Maßnahmen K1 und K5 auf den B-</p>	<p>Die Hinweise wurden geprüft und wie folgt beachtet.</p> <p>Im GE1 wurde ergänzend eine faunistische Untersuchung durch das Gutachterbüro NagolaRe durchgeführt.</p> <p>Das Ersatzlaichgewässer wurde in den Bereich der privaten Grünfläche gelegt.</p> <p>Den Hinweisen wurde im Entwurf 01/2019 gefolgt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Planflächen umsetzbar sind. Der B-Plan sollte darstellen, dass vor Beginn von konkreten Bauvorhaben, Nutzungsänderung/-aufnahmen, Abrissvorhaben o.ä. nochmals eine artenschutzfachliche Untersuchung des jeweiligen Standorts vorzunehmen ist und in die Ausnahmelage (für Fledermäuse, Gebäudebrüter, ggf. Zauneidechse) hinein zu planen ist.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Schutzgut Boden: Laut Umweltbericht auf Seite 21, Punkt 5.3, kann im GE1 die anrechenbare Überbauung um 143 m2 und im GE2 um 2.140 m2 zunehmen. Kompensiert werden soll diese mögliche Neuversiegelung mit einer Flächenentsiegelung und Geländeprofilierung (Maßnahme M3). Diese Maßnahme befindet sich im Bereich der privaten Grünfläche. Im Bestandsplan wird für diesen Bereich eine befestigte Betonfläche in Höhe von 800 m2 und eine teilbefestigte Fläche in Höhe von 2.082 m2 angegeben. Eine Teilversiegelung kann nur mit einem Faktor von 0,5 angerechnet werden. Somit würde eine Entsiegelung von maximal 1.841 m2 möglich sein. Es fehlen 442 m2 Fläche für die Kompensation des Schutzgutes Boden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kießling, Tel. 035 35 / 46 93 04.</p>	Die Eingriffs- und Ausgleichsplanung wurde im Entwurf 01/2019 überarbeitet.			
03.3	<p>Eine Ausnahmegenehmigung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg" der Stadt Elsterwerda kann erteilt werden, wenn alle Punkte nach §78 Abs. 2 WHG bei der Planung in Gesamtheit erfüllt werden. Dazu ist die Ausnahmegenehmigung bei der unteren Wasserbehörde (SB Frau Pachtmann, Tel. 035 35 / 46 93 09) zu beantragen und entsprechende Nachweise über die Erfüllung der Punkte §78 Abs. 2 WHG sind zu erbringen. Vom Antragsteller sind in den Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu übernehmen.</p>	<p>Dem Hinweis wurde mit Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom 05.11.2018 gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>			
03.4	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt der Planung ohne Hinweise zu.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
03.5	Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus.	Der Hinweis wurde beachtet. Die genannten Behörden wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt.			
03.6	Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2018U00022) gibt es zum Planvorentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich			
03.7	Die Belange der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes sind entsprechend gewürdigt.	Keine Abwägung erforderlich			
03.8	Seitens des Sachgebietes Landwirtschaft bestehen keine Einwände. Um eine gewerbliche Nachnutzung zu ermöglichen, wurde der Bebauungsplan Nr. 30 entworfen. Dem Entwurf mit Stand vom November 2017 kann zugestimmt werden, obwohl die Fläche u.a. als „Fläche für die Landwirtschaft“ beschrieben ist, denn es erfolgt keine landwirtschaftliche Verwertung. Eine Beantragung als landwirtschaftliche Nutzfläche liegt auch nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich			
03.9	Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans in der Stadt Elsterwerda bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich			
03.10	Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 BvgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vor zuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, ABl. S. 846) zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p>	Die Planung wird auf einer von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hergestellten Planunterlage erstellt. (ÖbVI Knispel, Senftenberg)			
03.11	<p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der</p> <p style="padding-left: 40px;">Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen OT Wünsdorf</p> <p>zu konsultieren.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 4. Januar 2018 wird verwiesen.</p>	Die Hinweise wurden im Aufstellungsverfahren beachtet.			
03.12	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.				
	<i>Schreiben vom 05.12.2018 (61 08 02 124/251-2018)</i>				
03.13	<p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde wird nach Prüfung der zu vertretenden Belange festgestellt, dass die Hinweise zum vorangegangenen teilweise Berücksichtigung fanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Festsetzung der Nutzungsarten für die GEE - Gebiete wurden auch abweichend vom Nutzungskatalog des § 8 BauNVO Regelungen getroffen. Zum einen sollen u. a. Gewerbebetriebe, die im Mischgebiet allgemein zulässig sind und zum anderen auch sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Unklar bleibt, ob und ggf. wodurch die beiden sich voneinander unterscheiden. Sofern es sich dabei tatsächlich um unterschiedliche Nutzungen handeln soll, dürften diesbezüglich Konkretisierungen/Modifizierungen notwendig sein. Es wird auch davon ausgegangen, dass alle nicht benannten Nutzungen aus dem Nutzungskatalog des § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO (z. B. Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig sein sollen. Eine Klarstellung dazu ist zu empfehlen. - Die unter Pkt. 1.1.3 getroffene „Fremdkörperfestsetzung“ ist nicht hinreichend bestimmt. Dazu müssen auch die konkreten Vorhaben, die im Zusammenhang mit dem vorhandenen Bestand zulässig sein sollen, bezeichnet und eindeutig bestimmt werden (s. § 1 Abs. 10 BauNVO). Da der Begründung unter Pkt. 3, S. 11 zu entnehmen ist, dass außerhalb des Stallgebäudes für die Hobbytierhaltung (Nr. 5) auch noch Freiflächen und ein weiteres Gebäude (Nr. 4) dieser Nutzung dienen, sollte geprüft werden, inwieweit die Einbeziehung auch dieser Teile in die bestandssichernde Fremdkörperfestsetzung notwendig ist. - Für die festgesetzten privaten Grünflächen fehlt in der 	<p>Der Hinweis wurde im überarbeiteten Entwurf Fassung Januar 2019 beachtet.</p> <p>Dem Hinweis wurde im Entwurf Fassung Januar 2019 gefolgt. Die private Tierhaltung wird auf höchstens 10 Pferde sowie Kleintiere z.B. Kaninchen und Hund begrenzt. Geplant ist, diese Fläche nicht in die Fremdkörperfestsetzung einzubeziehen.</p> <p>Der Hinweis wurde im Entwurf Fassung 01/2019 ausreichend</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Planzeichnung die entsprechende Kennzeichnung nach der Zweckbestimmung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur geplanten verkehrlichen/straßenseitigen Erschließung enthält die Planung nach wie vor unzureichenden Angaben. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Anstrich Nr. 4 in der Stellungnahme des BOA zum Vorentwurf verwiesen. 	<p>beachtet.</p> <p>Angaben zur verkehrlichen Erschließung erfolgen in der Begründung Kap. 8.4.3 und 10.2.1 des Entwurfes Fassung Januar 2019.</p>			
3.14	<p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem o. g. Planentwurf wie folgt Stellung: <u>Eingriffsregelung:</u> Laut Umweltbericht können im Plangebiet 5.800 m² Boden zusätzlich beansprucht werden. Als Ausgleich für die Neuversiegelung von 5.800 m² ist die Umwandlung von 26.682 m² intensiv genutztes Grünland in extensiv genutztes Grünland auf dem Flurstück 102 und 124 vorgesehen. Dazu muss es sich um Intensivgrünland handeln. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung findet auf den Flächen nicht statt. Ein Großteil des Flurstückes 102 stellt sich laut Biotopkarte (Nr. 10) als Grünlandbrache frischer Standorte mit einzelnen aufkommenden Gehölzen wie Holunder und Eschenahorn sowie Staudenknöterich dar. Dieser Bereich ist demnach kein Intensivgrünland. Der laut Biotopkartierung als Biotoptyp Nr. 4 beschriebene Bereich ist eine Pferdekoppel ohne oder mit krautigem Bewuchs in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität, z. T. mit Betonplatten versiegelt. Hier ist nicht dargestellt wie groß die intensiv genutzte Grünfläche derzeit ist und welche Nutzungsintensität sie unterliegt. Laut Umweltbericht ist in diesem Bereich geplant eine Flächenentsiegelung und Geländeprofilierung auf 3.800 m² durchzuführen. Es ist darzustellen, wie für diesen Bereich eine Umwandlung zu Extensivgrünland durchgeführt werden soll. Laut der Begründung zum BP steht dieser Bereich auch zukünftig für die Pferdehaltung zur Verfügung. Im BP wird diese Fläche als private Grünfläche mit Zweckbestimmte „Pferdekoppel“ festgesetzt. Neben der Nutzung als Weide sind im Bereich der Koppel untergeordnete Nebenanlagen zum Nutzungszweck „Pferdekoppel“ wie z. B. Witterungsschutz, Paddock und Bewegungsfläche zugelassen. Unter diesen Voraussetzungen ist der unteren Naturschutzbehörde derzeit nicht klar, wie es auf dieser Fläche eine Umwandlung von Intensiv- in</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung wurden im Entwurf Fassung Januar 2019 ausgeräumt. Durch die Reduzierung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ 0,7) können die Eingriffe in das Schutzgut Boden innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.</p> <p>Des Weiteren wurde festgesetzt, dass das Zauneidechsenquartier von der Pferdekoppel abzugrenzen ist.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Extensivgrünland erfolgen soll, wenn die Flächen durch eine Pferdekoppel und Pferdewirtschaft (maximal 10 Tiere) beeinträchtigt werden. Dies ist darzustellen und die genaue Größe des zukünftigen Extensivgrünlandes ist anzugeben. Derzeit wird bezweifelt, dass diese Maßnahme als Kompensation für die Versiegelung von 5.800 m² dienen kann.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Geeignetheit und Umsetzbarkeit der Maßnahmen K1 und K5 des ASB von Wiesner 2018 ist derzeit nicht belegt. Es sollte dargelegt werden, wie ein Lebensstättenersatz erfolgen kann, wenn die Umsetzung/Verfügbarkeit im B-Plangebiet nicht gesichert ist. Anderenfalls ist der Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben und die Planung nicht zulässig.</p> <p>Ergänzen sollte bei der Vermeidungsmaßnahme V2 aufgenommen werden, dass die Beräumung von Haufwerken (Reifen, Bauschutt, Betonplatten, Erde etc.) nur mit einer naturschutzfachlichen Begleitung erfolgen darf, um die Verletzung oder Tötung von darin befindlichen Tieren zu vermindern.</p> <p>Im Allgemeinen sollte sich der Planungsträger zu den während der Planungsphase vorgenommenen Veränderungen im Plangebiet (insbesondere im GE 2) und den dadurch berührten Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG positionieren. Die beseitigten Kreuzkrötenlaichgewässer wären sofort zu ersetzen und nicht erst nach Abschluss der Planung. Nach Angaben im ASB hat die Stadt Elsterwerda eine <u>Veränderungssperre</u> mit Aufstellungsbeschluss des B-Plans eingeleitet.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis wurde im überarbeiteten Entwurf Fassung Januar 2019 beachtet.</p> <p>Dem Hinweis wurde im Umweltbericht Kap. 5.3.1 des Entwurfes Fassung Januar 2019 gefolgt.</p> <p>Das vorgefundene Laichgewässer resultiert aus einer Fahrspurmulde, welche im Sommer ausgetrocknet ist. Eine Veränderung ist nicht erfolgt.</p>			
3.15	<p>Nach nochmaliger Prüfung der unteren Wasserbehörde wurde festgestellt, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 " zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg" der Stadt Elsterwerda nicht erforderlich ist.</p> <p>Das Planungsverbot gilt nur für Flächen, welche erstmals einer Bebauung im bisherigen Außenbereich zugeführt werden sollen.</p> <p>Insbesondere für die Überplanung von faktischen Baugebieten besteht kein Planungsverbot.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 30 "Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg" umfasst Flächen mit vorhandener zusammenhängender Bebauung.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und im weiteren Aufstellungsverfahren beachtet.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>In der Begründung Pkt. 5.2 sind die Maßnahmen nach § 78 Abs. 3 WHG (festgesetztes ÜSG) und nach § 78 b WHG (Hochwasserrisikogebiet) zu benennen und konkret zu beschreiben. Dazu gehört nach § 78 Abs. 3 WHG: In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. <p>Und nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG: Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Mit der im Bebauungsplan festgesetzten Mindesthöhe für Oberkante Fußboden bzw. für elektrische Bauteile von 91,60 m ü. NHN befinden sich die Bauwerke nicht im Hochwasser, angegeben mit $HQ_{100}=91.50$ m ü. NHN. Weitere konkrete Festlegungen von Vorkehrungs- und Sicherungsmaßnahmen sind von der Gemeinde zu treffen. Hierzu gehören z. B. die hochwasserangepasste Bauweise, Abdichtungsmaßnahmen für Keller, sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, hochwassersichere Medieneinführungen usw.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise wurden in die Begründung Kap. 5.2 des Entwurfes Januar 2019 aufgenommen.</p> <p>Im Entwurf Fassung 01/2019 werden private Vorsorgemaßnahmen durch Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden gemäß § 9 (1) Nr. 16c BauGB getroffen. Das Plangebiet grenzt an vorhandene Baugebiete. Es befinden sich bauliche Anlagen am Standort. Die Art der Nutzung ist keine Wohnnutzung. Bauliche Anlagen sind hochwasserangepasst zu errichten. Das Retentionsvermögen wird durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt, da die Inanspruchnahme von Rückhaltevolumen kompensiert wird. Das Plangebiet liegt im Rückstaubereich des Hochwassers. Das Geländeniveau ist eben. Der bestehende Hochwasserschutz wird durch die vorliegende Planung im Vergleich zum Schutz vor der Planaufstellung insgesamt nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie auf die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.</p>			
3.16	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem o. g. Planentwurf ohne weitere Hinweise zu.	Keine Abwägung erforderlich			
3.17	Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus.</p>	Der Hinweis wurde beachtet. Die genannten Behörden wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt.			
3.18	<p>Seitens des Straßenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2018U00481) ergehen folgende Auflagen und Hinweise: Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem Bebauungsplan Nr. 30 nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen. Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Folgende Auflagen sind zu beachten: Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungseinschränkung des Eichenweges ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die vorgetragenen Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen wird ein entsprechender Straßenausbau erfolgen.</p>			
3.19	Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes teilt mit, dass ihre Belange berücksichtigt sind.	Keine Abwägung erforderlich			
3.20	Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich			
3.21	Um eine gewerbliche Nachnutzung zu ermöglichen, wurde der Bebauungsplan Nr. 30 entworfen.				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Dem Entwurf mit Stand vom September 2018 kann zugestimmt werden, obwohl die Fläche u. a. als „Fläche für die Landwirtschaft“ beschrieben ist, denn es erfolgt keine landwirtschaftliche Verwertung. Eine Beantragung als landwirtschaftliche Nutzfläche liegt auch nicht vor. Daher bestehen seitens des Sachgebietes Landwirtschaft keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich			
3.22	Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vor zuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, ABI. S. 846) zu beachten. Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 03.10			
3.23	Das Sachgebiet Kreisentwicklung macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am BarutherTor20	Der Hinweis wurde beachtet. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	15806 Zossen OT Wünsdorf zu konsultieren.				
3.24	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich- rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			
	<i>Schreiben vom 02.04.2019</i>				
3.25	Die mit Stellungnahme vom 5. Dezember 2018 der Kreisverwaltung Elbe- Elster vorgetragene Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde wurden in der vorliegenden Planfassung (Januar 2019) nur teilweise berücksichtigt. Zur den vorgelegten Unterlagen werden deshalb folgende prüfrelevante Hinweise gegeben: 1. Die im eingeschränkten Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen sind eindeutig und abschließend in Anwendung von § 8 BauNVO zu benennen. Sofern immissionsschutzrechtliche Einschränkungen für die zulässigen Nutzungen formuliert werden, sollten diese unter Berücksichtigung der Empfehlungen der „Arbeitshilfe Bebauungsplan“ des brandenburgischen Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (Stand: November 2014, vgl. Kap Bl.8.2) festgesetzt und in der städtebaulichen Begründung entsprechend ausgeführt werden (d.h. Erläuterung des „Mischgebietsniveaus“ im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes). Hierzu wird zum besseren Verständnis folgendes Festsetzungsbeispiel in Anlehnung an den vorliegenden Bebauungsplanentwurf benannt: „Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind nach § 1 Abs. 4 BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zulässig sind und das Wohnen nicht wesentlich stören. Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen für sportliche Zwecke sind im GEe nach § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich	Der Hinweis wurde im Entwurf Fassung Juni 2019 beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>stören. Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind ebenfalls nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören.</p> <p>Tankstellen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 sind im GEe nach § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Einzelhandelsbetriebe sowie Kfz- und Landmaschinen-Werkstätten sind im GEe nach § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO als Betriebsarten unzulässig.</p> <p>Es sollte überprüft werden ob, unabhängig von der Störgradproblematik, mit den umfangreichen v Beschränkungen der allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die gewollte Gewerbegebietsentwicklung erreicht werden kann.</p> <p>In jedem Fall sind die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf angewendeten Rechtsgrundlagen zum Ausschluss der im GE und GEe allgemein zulässigen Nutzungen (u.a. Tankstellen) sowie bestimmter Nutzungsarten (Einzelhandelsbetriebe, Kfz- und Landmaschinen-Werkstätten) zu überprüfen (hier keine Anwendung von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).</p> <p>2. Die der immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewertung zugrundeliegende Einordnung der nördlich anstehenden Wohnbauflächen als Mischgebietsfläche im Sinne von § 6 BauNVO ist in der städtebaulichen Begründung und im Umweltbericht eingehender zu begründen. Sollte hier ein / faktisches Wohngebiet vorliegen, wäre eine qualifizierte immissionsschutzrechtliche Betrachtung erforderlich.</p> <p>3. Die bestandsschützende Fremdkörperfestsetzung ist weiterhin nicht hinreichend bestimmt, da die Aussagen zur geduldeten Nutzungsform (Was ist „Hobbylandwirtschaft“?), zu dessen baulicher Ausgestaltung und zu den Entwicklungsmöglichkeiten zu kurz greifen. Der Bestandsschutz der Nutzung ist in der städtebaulichen Begründung plausibel herzuleiten (einschl. Aussagen zum Erhaltungswert der Nutzung aus städtebaulicher Sicht) und es sind die hieraus im Bebauungsplan abgeleiteten Festsetzungen („passiver Bestandsschutz“) mit den ggf. erlaubten Entwicklungsmöglichkeiten („erweiterter Bestandsschutz“) zu erörtern. Dabei darf die immissionsschutzrechtliche Konfliktbewertung nicht nur auf die Wohnnutzung beschränkt bleiben, sondern es sind auch Aussagen zur Vereinbarkeit mit den direkt angrenzenden gewerblichen Nutzungen</p>	<p>Der Hinweis wurde im Entwurf Fassung Juni 2019 beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde im Entwurf Fassung Juni 2019 beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde im Entwurf Fassung Juni 2019 beachtet.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>erforderlich. Im Bebauungsplan sollte die zulässige Nachfolgenutzung, bei Aufgabe des Bestandes, thematisiert sein. Soweit auch künftig weitere Freiflächen und Gebäude im festgesetzten GEE für den bestandsgeschützten Nutzungszweck verwendet werden sollen (vgl. Kap. 8.1, Stall Nr. 4), muss die Erweiterung der Fremdkörperfestsetzung nochmals überprüft werden. Als Abgrenzungslinie für die Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO ist Planzeichen 15.14 gemäß PlanzV zu verwenden.</p> <p>4. Die festgesetzten Zweckbestimmungen der privaten Grünflächen (Pferdekoppe, Teiche mit Grünzug) sind in der Planzeichnung zu ergänzen, sodass die Festsetzungen hinreichend und eindeutig örtlich bestimmt sind.</p> <p>5. Die räumliche Abgrenzung der Maßnahmenflächen A1 und A2 ist in der zeichnerischen Darstellung auf der Planurkunde teilweise missverständlich. Zur eindeutigen und hinreichenden Bestimmung der zeichnerischen Festsetzung der Maßnahmenfläche A1 wird empfohlen, die Randsignatur des Planzeichen 13.1 mit einer farblichen Signatur (hier: grün dunkel) in Anlehnung an die PlanzV zu hinterlegen. Die Legende wäre entsprechend anzupassen.</p> <p>Zudem werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde verschiedene allgemeine Hinweise benannt, die im Weiteren berücksichtigt werden könnten:</p> <p>1. Die Straßenbegrenzungslinie ist in der zeichnerischen Darstellung auf der Planurkunde in den Vordergrund zu stellen, sodass sie nicht von anderen Liniendarstellungen verdeckt wird.</p> <p>2. Bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung unter „Teil A - Festsetzungen durch Planzeichen“ wird als Rechtsgrundlage § 11 BauNVO benannt, was an dieser Stelle nicht schlüssig ist.</p> <p>3. Die Festsetzungen „Grünflächen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sollten auf der Planurkunde (Teil A und Teil B) redaktionell voneinander getrennt werden.</p> <p>4. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB werden „die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu</p>	<p>Im Entwurf Fassung Juni 2019 wurden diese Festsetzungen geändert.</p> <p>Die Abgrenzung wurde im Entwurf Fassung Juni 2019 geändert.</p> <p>Dem Hinweis wurde im Entwurf Fassung Juni 2019 gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung wurde im Entwurf Fassung Juni 2019 korrigiert.</p> <p>Dem Hinweis wurde im Entwurf Fassung Juni 2019 gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wurde im Entwurf Fassung Juni 2019 gefolgt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>belastenden Flächen" festgesetzt, weshalb Pkt. 4 der textlichen Festsetzungen (Teil B) redaktionell zu überarbeiten ist.</p> <p>5. Als Rechtsgrundlage für die nachrichtlichen Übernahmen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Schwarze Elster" und des Hochwasserrisikogebietes „Schwarze Elster" ist § 9 Abs. 6a BauGB zu benennen (nicht § 9 Abs. 6 BauGB), sodass die Planurkunde (Teil A und Teil B) entsprechend zu korrigieren ist. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Flächeninanspruchnahme dieser Gebietskulissen nochmals in einem Lageplanausschnitt, entweder auf der Planurkunde des Bebauungsplanes oder in der städtebaulichen Begründung (hier: Kap. 5.2), mit einer flächigen Farbgebung dargestellt werden um den räumlichen Umgriff des Gefahrenrisikos „Hochwasser" für Dritte visuell zu verdeutlichen.</p> <p>6. Für den Bebauungsplan ist eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung gemäß Pkt. 4.4 bis 4.6 der brandenburgischen Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und 35 Absatz 6 BauGB vom 16. April 2018 erforderlich.</p> <p>7. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes wird im Übersichtslageplan auf der Planurkunde und im Kap. 1.2 der städtebaulichen Begründung falsch wiedergegeben. Hier werden Flächen im nordwestlichen Teil (u.a. Lagerschuppen und Nebengebäude des Recyclinghofes) und, im südlichen Teil in den Bebauungsplan einbezogen, die im vorliegenden Bebauungsplanverfahren jedoch nicht überplant werden. Eine entsprechende Korrektur ist vorzusehen, auch da mit dieser 7 Darstellung eine falsche Anstoßwirkung für ggf. Dritte ausgelöst werden könnte. Des Weiteren wird im Kap. 1.4 der städtebaulichen Begründung das Nebeneinander verschiedener Bebauungspläne beschrieben, wodurch eine Fläche von ca. 30 ha überplant wird. Zur Klarstellung Q und besseren Bewertung der städtebaulichen Situation sollte diese Beschreibung ggf. mit einem Übersichtslageplan ergänzt werden, auch um die Nutzungsabsichten des gesamten Gebietes und sich daraus ergebende Erfordernisse sowie Wechselwirkungen ableiten zu können.</p>	<p>Dem Hinweis wurde im Entwurf Fassung Juni 2019 gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Übersichtsplan wurde als Anlage 1 der Begründung beigelegt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>8. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen Begründung, sollte die angewendete Gebäudenummerierung in einem Übersichtslageplan, der diesem Textteil beigefügt wird, dargestellt werden.</p> <p>9. Die städtebauliche Begründung sollte um die Aussage ergänzt werden, dass der Bebauungsplan, im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.</p> <p>10. Es wird darauf hingewiesen, dass in der städtebaulichen Begründung des Bebauungsplanes die Planinhalte nicht nur benannt werden sollten, sondern die Festsetzungsinhalte sollten erläutert und begründet werden (u.a. Aussagen zur städtebaulichen Erforderlichkeit, konkrete Entscheidungsfindung mit Rechtsgrundlagen, ggf. entgegenstehende Belange und planerische Abwägung, ggf. Eingriffe in private Eigentumsrechte oder Gefahrenabwehr).</p> <p>11. Abschließend wird für das weitere Planverfahren angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung des Bebauungsplanes ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben und um einen Änderungsindex zur besseren Nachvollziehbarkeit des (langwierigen) Planverfahrens ergänzt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Bestandsplan wurde als Anlage 2 der Begründung beigefügt.</p> <p>Die Aussage wurde in die Begründung Kap. 4.4 eingestellt.</p> <p><i>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>			
03.26	Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich			
03.27	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem o. g. Planentwurf ohne weitere Hinweise zu.	Keine Abwägung erforderlich			
03.28	Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2019U00150) teilt mit, dass Vorschriften der StVO und des BbgStrG dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen. Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Folgende Auflagen sind zu beachten: 1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten.	Die Auflagen zur Umsetzung der Planung wurden in die Begründung Kap. 11.3 aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben. 2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.				
03.29	Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes teilt mit, dass ihre Belange berücksichtigt sind.	Keine Abwägung erforderlich			
03.30	Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich			
03.31	Dem Vorhaben kann seitens des Sachgebietes Landwirtschaft zugestimmt werden, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich			
03.32	Die untere Denkmalschutzbehörde , das Sachgebiet Kreisentwicklung sowie des Kataster- und Vermessungsamtes verweisen auf die Hinweise in der Stellungnahme des Landkreises vom 5. Dezember 2018. Diese behalten weiterhin Gültigkeit. In der Anlage erhalten Sie noch einmal den Kartenauszug bzgl. Kampfmittelverdachtsflächen.	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 3.17, 3.22, 3.23			
03.33	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			
	<i>Schreiben vom 20.03.2019</i>				
03.34	Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben Entwurf Januar 2019 wie folgt Stellung. Die Fett dargestellten Passagen sind den Antragsunterlagen zum B-Plan entnommen. Artenschutz Umweltbericht Seite 17, V2 vorletzter Satz Blindschleichen, Ringelnattern und Amphibien sind in geeigneten Lebensräumen in ausreichender Entfernung zum Eingriffsort auszusetzen.	Zu den vorgebrachten Hinweisen wurde am 09.04.2019 eine Beratung durchgeführt. Im Ergebnis der Beratung wurde festgelegt: 1. Der Artenschutzfachbeitrag wird gemäß derzeitiger Sachlage überarbeitet. 2. Im Bebauungsplan werden nur die derzeit vorgefundenen geschützten Arten betrachtet und es werden die dafür erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Hinweis: Die notwendigen geeigneten Lebensräume in ausreichender Entfernung sind im Bebauungsplanverfahren zu bestimmen und die rechtliche Sicherung (Flächenverfügbarkeit) ist nachzuweisen. Voraussetzung für das in die Ausnahme oder Befreiung hineinzuplanen ist, unter anderem, der Nachweis der Flächenverfügbarkeit. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Bauvorhaben in der Zukunft umgesetzt werden kann.</p> <p>Umweltbericht Seite 16, K4</p> <p>Als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Gehölzflächen als Brutvogellebensraum sind in gleicher Größenordnung auf der privaten Grünfläche Ausgleichspflanzungen heimischer Laubgehölze als flächige Aufforstungen, lineare Heckenpflanzungen, Baumreihen und Einzelgehölze vorzunehmen.</p> <p>Hinweis: Die Maßnahme K 4 ist unbestimmt. Sie stellt nicht klar, in welcher Größenordnung Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen. Weiterhin ist nicht dargestellt, wo auf der privaten Grünfläche diese Ersatzpflanzungen untergebracht werden. Dadurch ist nicht abzuschätzen, ob die Pflanzung in Konkurrenz mit den Maßnahmen zur Schaffung von Zauneidechsenhabitaten steht. Weiterhin weise ich darauf hin, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen die als Ersatz für Lebensstätten in Form von Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dienen, unter anderem als Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, im Bebauungsplan zu verankern sind (siehe „Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren“ von Bfessing/Scharmer, Kohlhammerverlag 2012/ Seite 117, Randnummer 276).</p> <p>Umweltbericht Seite 16, K5</p> <p>Als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Brutmöglichkeiten für Rauchschnalbe, Mehlschnalbe,</p>	<p>3. Die Bewältigung der durch die Beräumung geschaffenen Verbotstatbestände erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 17 (3) BNatSchG.</p> <p>Im 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 wurde die geänderte Sachlage eingestellt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Hausrotschwanz und Haussperling beim Abriss oder Umbau von Gebäuden sind innerhalb des B-Plangebietes im verbleibenden Gebäudebestand in ausreichender Anzahl Schwalbennistkästen, Nischenbrüterkästen und Sperlingskästen anzubringen. Die Verfügbarkeit geeigneter Gebäude ist jedoch nicht gesichert. Gegebenenfalls können auch Schwalbentürme aufgestellt werden. Eine jährliche Reinigung der Kästen ist über mind. 15 Jahre zu gewährleisten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Maßnahme K5 ist nicht hinreichend bestimmt. Zu einem ist darzustellen, wieviel Ersatzlebensräume auf Grund des aktuellen Artenschutzfachbeitrages, geschaffen werden müssen und es müssen dafür im ausreichenden Maße die notwendigen Strukturen (Gebäude usw.) vorhanden sein.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Verfügbarkeit geeigneter Gebäude nicht gesichert ist.</p> <p>Die Maßnahme K5 läuft damit ins Leere. Ein Hineinplanen in die Befreiungslage ist damit nicht möglich.</p> <p>Umweltbericht Seite 17, K2</p> <p>Als Ausgleich für die potenzielle Beseitigung von Zauneidechsenlebensräumen auf der B- Planfläche ist im Osten der privaten Grünfläche 1 (vgl. Karte 4) die abschnittsweise Herstellung eines bis zu 8.660 m² großen Zauneidechsen-Ersatzhabitates vorgesehen. Die Fläche bietet Zauneidechsen aufgrund ihres hohen und dichten Bewuchses derzeit nur einen eingeschränkten Lebensraum. Die Fläche des Ersatzlebensraumes ist dem Stand der Technik entsprechend u.a. mit folgenden Habitaelementen auszustatten: Natursteinhaufen, Stubben- und Astwerkhaufen, Sandwälle, Gruppenpflanzungen heimischer und standortgerechter Wildrosen und Brombeeren. Zusätzlich ist jeweils die Einzäunung einer ausreichend großen Fläche mit Reptilienschutzzaun als Zauneidechsen-Eingewöhnungsgehege vorzunehmen. Beide</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Maßnahmen sind unter Begleitung einer naturschutzfachlichen Baubetreuung durchzuführen. Berichte über die Fertigstellung der Eingewöhnungsgehege und des Ersatzhabitates sind der genehmigenden Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Maßnahme K2 ist nicht hinreichend bestimmt. Auf der Grundlage des Artenschutzfachbeitrages ist darzustellen wieviel der einzelnen Habitatelemente (Natursteinhaufen, Stubben- und Astwerkhaufen, Sandwälle, Gruppenpflanzungen heimischer und standortgerechter Wildrosen und Brombeeren usw.) auf der privaten Grünfläche eingebracht werden müssen.</p> <p>Umweltbericht Seite 18, KI</p> <p>Als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Fledermausquartieren an und in Gebäuden ist ggf. ein Quartierersatz über Fledermauskästen an den verbleibenden bzw. neuen Gebäuden innerhalb des B-Plangebietes zu erbringen.</p> <p>Hinweis</p> <p>Die Maßnahme KI ist nicht hinreichend bestimmt. Zu einem ist darzustellen, wieviel Ersatzlebensräume auf Grund des aktuellen Artenschutzfachbeitrages, geschaffen werden müssen und es müssen dafür im ausreichenden Maße die notwendigen Strukturen (Gebäude usw.) vorhanden sein.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Verfügbarkeit geeigneter Gebäude nicht gesichert ist.</p> <p>Die Maßnahme KI läuft damit ins Leere. Hin Hineinplanen in die Befreiungslage ist damit nicht möglich.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Umweltbericht Seite 18, V4</p> <p>Die von einem potenziellen Eingriff betroffenen Waldameisennester sind vor Inanspruchnahme der Flächen, möglichst während der Sonnungsphase im Frühjahr, durch eine Fachfirma an einen geeigneten neuen Standort im näheren Umfeld umzusetzen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V4 ist zu unbestimmt. Der neue geeignete Standort ist im Bebauungsplanverfahren zu bestimmen und die rechtliche Sicherung (Flächenverfügbarkeit) ist nachzuweisen,</p> <p>Umweltbericht Seite 27, A2</p> <p>Nach gutachterlicher Beurteilung sind bei Abbruch oder Sanierung der Gebäude sowie Nutzungsänderung / Nutzungsaufnahme Verbotstatbestände für Fledermausarten und Brutvogelartender Gebäude nicht auszuschließen. Anhand dieser Situation wird mit dem Bebauungsplan in eine Befreiungslage hineingeplant. Vor Beginn von Abbruch oder Sanierung sowie Nutzungsänderung / Nutzungsaufnahme ist durch den jeweiligen Bauherrn eine artenschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen. Die untere Naturschutzbehörde trifft dann eine endgültige Entscheidung von erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Ein hineinplanen in die Befreiung ist durch den Bebauungsplan bisher nicht erfolgt (siehe unter anderem KI, K5 und V2).</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Eingriffsregelung</p> <p>Umweltbericht Seite 15</p> <p>4.2.1.1 Auswirkungen auf Biotope und Pflanzen Das Plangebiet liegt nach BNatSchG in keinem Schutzgebiet. Geschützte Biotope sowie Rote Liste Arten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Das Plangebiet ist stark anthropogen überprägt. Mit der vorliegenden Planung gehen vorhandene Biotopstrukturen (Lebensräume für Tiere und Pflanzen) auf einer Fläche von 5.800 m² in Zukunft zusätzlich verloren. Im Gefüge der angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen ist diese Flächenverringerung als geringfügig anzusehen. Der vorhandene Biotopkomplex wird weder in seiner Struktur noch in seiner Ausstattung erheblich eingeschränkt.</p> <p>Umweltbericht Seite 19</p> <p>Anlagenbedingte Auswirkungen</p> <p>Das Plangebiet ist 56.992m² groß. Das Plangebiet ist gemäß amtlichem Aufmaß auf 42.896 m² Fläche anrechenbar überbebauet, befestigt, (vgl. Tabelle 9) Entsprechend der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) können im GE1 174 m² und im GE2 1.649 m² Bodenfläche zusätzlich anrechenbar bebaut / befestigt werden. Insgesamt können im Plangebiet 1.105m² Boden zusätzlich beansprucht werden, (vgl. Tabelle 11)</p> <p>Hinweis:</p> <p>Zwischen der Aussage auf der Seite 15 des Umweltberichte, wonach 5.800 m² vorhandene Biotopstrukturen (Lebensräume für Tiere und Pflanzen) in der Zukunft zusätzlich verloren gehen und des Seite 19 des Umweltberichtes wo es zu einer zusätzlichen Beanspruchung des Bodens von 1.105 m² kommt, klafft eine Differenz von 4.695 m² die es</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>zu erklären gilt.</p> <p>Umweltbericht Seite 23</p> <p>A1 - Flächenentsiegelung</p> <p>In der privaten Grünfläche „Pferdekoppel" Flurstück-Nr. 102 und Teil aus 124 ist die Beseitigung der vorhandenen Bodenbefestigung vorzunehmen. Die Maßnahme dient der Kompensation der Bodenverluste durch zusätzliche Überbauung und Versiegelung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Den Unterlagen konnte nicht entnommen werden, wie welcher Größenordnung Flächen zur Entsiegelung zur Verfügung stehen, womit nicht festzustellen ist, ob die angebotenen Maßnahme ausreichend ist.</p> <p>Umweltbericht Seite 23</p> <p>A2 - Anlegen eines Hochwasserrückhalteraumes</p> <p>In der privaten Grünfläche „Pferdekoppel" Flurstück 102 und 124 ist das Anlegen von Hochwasserrückhalteraum durch Herstellung einer Geländehöhe von nicht höher als 91,00 ü. NHN auf einer Fläche von ca. 3.800 m2 vorzunehmen. Die Maßnahme dient der Kompensation von verlorengangenen Hochwasserrückhalteraum im GE2. Die Durchführung der Maßnahme obliegt dem jeweiligen Bauherrn im GE2.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme A2 führt zur Beseitigung von Gehölzen,</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>die unter anderem der Gehölzschutzverordnung des Landkreise Elbe-Elster unterliegen und zum anderem Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auslösen. Hierzu sind in den Unterlagen keine Aussagen getroffen worden, was ein Mangel der Planung darstellt.</p> <p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Eine Bindung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB besteht nicht, was im Umkehrschluss bedeutet, dass diese Gehölze beseitigt werden dürfen. Hierfür fehlt die Betrachtung und die Festsetzung des notwendigen Ersatzes.</p>				
	<i>Schreiben vom 23.10.2019</i>				
03.35	<p>Die mit Stellungnahme vom 2. April 2019 der Kreisverwaltung Elbe-Elster vorgetragene Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde wurden in der vorliegenden Planfassung (Juni 2019) nur teilweise berücksichtigt. Hierzu wird insbesondere nochmals auf die prüfrelevanten Hinweise Nr. 1 (hier: Entwicklung der allgemeinen Gebietscharakteristik), Nr. 2 (immissionsschutzrechtliche Konfliktbewertung gegenüber Wohnbebauung im Eichenweg) und Nr. 3 (Herleitung des Bestandsschutzes für Fremdkörperfestsetzung) der o. g. Stellungnahme verwiesen. Zudem wird empfohlen, die allgemeinen Hinweise Nr. 1 (Liniendarstellung der Straßenbegrenzungslinie) und Nr. 5 (hier: benannte Rechtsnorm in der Planzeichenerklärung, Darstellung des Hochwasserrisikogebietes) nochmals abzugleichen. Zu den vorgelegten Planunterlagen werden darüber hinaus nachfolgende Hinweise gegeben, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollten:</p> <p>1. Es wird empfohlen, die Festsetzung der abweichenden Bauweise (Abstandsflächen, Gebäudelänge) nochmals mit der Vereinbarkeit des Gebäudebestands von GEe (vgl. Halle 1 und 7) zu überprüfen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Gebietscharakteristik, die Immissionsschutzrechtliche Konfliktbewältigung sowie die Herleitung des Bestandsschutzes für Fremdkörperfestsetzung wird in der Begründung Kap. 8.4.3 der Satzungsfassung ergänzend begründet. Die ergänzenden Darlegungen werden farblich hervorgehoben. Im Plandokument der Satzungsfassung wird die Straßenbegrenzungslinie übersichtlicher dargestellt. Die Rechtsnorm wird korrigiert. Das Risikogebiet ist identisch mit dem Überschwemmungsgebiet. Es wird im Plandokument eine Übersichtskarte eingefügt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Satzungsfassung wie folgt beachtet. In der abweichenden Bauweise können die Gebäude ohne Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes und ohne Längenbegrenzung errichtet werden.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>2. Die nachrichtliche Übernahme der grundstücksbezogenen Ein- und Ausfahrten auf Grundlage von § 9 Abs. 6 BauGB ist zu überprüfen und bei tatsächlichem Erfordernis in der städtebaulichen Begründung des Bebauungsplanes zu erörtern (bspw. nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzung).</p> <p>3. Da für die Festsetzung der privaten Grünflächen „Pferdekoppel“ und „Grünlandnutzung“ eine identische Farbsignatur verwendet wird, ist in ihrer zeichnerischen Darstellung kein Unterschied bzw. keine erkennbare Abgrenzung zueinander festzustellen. Zur hinreichenden und eindeutigen Bestimmtheit der Festsetzungen wird empfohlen, die verwendeten Planzeichen redaktionell in Anlehnung an § 2 Abs. 2,3 Planzeichenverordnung zu überarbeiten.</p> <p>4. Es wird empfohlen, die Maßnahmenfläche K3 (Pferdekoppel) in der zeichnerischen Abgrenzung zur eindeutigen und hinreichenden Bestimmtheit vollumfänglich zu umranden.</p> <p>5. Die in der textlichen Festsetzung 1.1 benannte Rechtsnorm zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben ist zu korrigieren (§ 1 Abs. 9 BauNVO statt § 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO).</p>	<p>Der Hinweis wird in der Satzungsfassung beachtet. Die Darlegung der Erforderlichkeit zu den berechtigten Zufahrten wird in die Begründung Kap. 8.3.9 aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird in der Satzungsfassung gefolgt. Es werden verschiedene Grüntöne verwendet.</p> <p>Die zeichnerische Abgrenzung ist nicht für die Koppel, sondern für die Maßnahmenfläche. Entsprechend Hinweis der unteren Naturschutzbehörde wird die Maßnahmenfläche in der Satzungsfassung mit M anstatt mit K3 bezeichnet.</p> <p>Der Schreibfehler wird in der Satzungsfassung korrigiert.</p>			
03.36	<p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung: Eingriffsregelung: Auf Seite 21 des Umweltberichts wird unter Punkt 5.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz eine Neuversiegelung von 1.105 m² angegeben; bei der Tabelle 12 auf Seite 24 sowie der Tabelle 11 auf Seite 19 des Umweltberichts wird eine Neuversiegelung in Höhe von 1.086 m² benannt. Dies ist zu bereinigen.</p> <p>Als Ausgleich für die zu erwartende mögliche Neuversiegelung in Höhe von 1.086 m² wird unter anderem die Maßnahme A2 angeboten. In der Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 5. Dezember 2018 wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde schon darauf hingewiesen, dass es sich bei der Grünfläche nicht um intensiv genutztes Grünland handelt,</p>	<p>Der Schreibfehler wurde im Umweltbericht Kap. 5.2 der Satzungsfassung korrigiert.</p> <p>Dem Hinweis zum Defizit für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird nicht gefolgt. Die gesamte Grünfläche ist 26.700 m² groß und kann ohne rechtsverbindlichen Bebauungsplan entweder als Acker oder als Wiese intensiv genutzt werden. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>welches zu Extensivgrünland umgewandelt werden kann. Es wurde darauf hingewiesen, dass darzustellen ist, wie eine Umwandlung zu Extensivgrünland durchgeführt werden soll. In verschiedenen Beratungen zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Ingenieurbüro (Frau Diecke) wurde hingewiesen, dass es sich bei der besagten Fläche schon um Extensivgrünland handelt, da es weder Ackerland noch Intensivgrünland sei. Dementsprechend kann diese Maßnahme nicht als Ausgleich für das Schutzgut Boden anerkannt werden. Eine Extensivierung der Fläche, z. B. durch Umbruch und Ansaat mit geeignetem Regiosaatgut, würde die Artenvielfalt der Fläche verändern und hätte demnach positive Auswirkungen für das Schutzgut Fauna, jedoch nicht für das Schutzgut Boden.</p> <p>Die aufgestellte Bilanz für den Ausgleich des Schutzguts Boden ist durch die Nichtanerkennung der 7 Maßnahme A2 unzureichend. Durch Flächenentsiegelung (Maßnahme A1) können 1:1100 m² Versiegelung / kompensiert werden. Mit Hilfe der Anpflanzung von Laubgehölzen (Maßnahme K3) auf einer Fläche von 1000 m² können 500 m² Bodenversiegelung ausgeglichen werden. Demnach besteht beim Schutzgut Boden ein Defizit von 486 m².</p> <p>Bei der Maßnahme K3 gibt es Widersprüche. Im ASB wird die Maßnahme K3ASB genannt und dient dem potentiellen Verlust von Gehölzflächen als Brutvogellebensraum. Im Umweltbericht wird diese Maßnahme nur K3 (z. B. Tabelle 12 Seite 24) genannt. Auf Seite 22 des Umweltberichts ist mit K3 wiederum die Maßnahme fläche benannt, welche von der Pferdekoppel abgegrenzt werden soll. Hier ist in allen Unterlagen eine Unterscheidung in K3 für Maßnahme fläche und K3ASB für Anpflanzung Laubgehölze vorzunehmen.</p> <p>Die Fläche der Maßnahme K3ASB, die Pflanzung von Laubgehölzen, sollte nach verschiedenen Beratungen zwischen der unteren Naturschutzbehörde und Frau Diecke nicht im Bereich des GEI (Flurstück 104) entstehen, sondern in der extra für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen privaten Grünfläche (Flurstück 102). Der Grund liegt darin, dass bereits vorgenommene Eingriffe in Natur und Landschaft auf dem Flurstück 104, welche durch den Grundstückseigentümer während der</p>	<p>13.220m² Fläche für die Natur und Landschaft dauerhaft gesichert. Innerhalb dieser Fläche mit einer Größe von 13.220m² sind gemäß Bebauungsplan auf 1.800 m² Fläche u.a. Anpflanzung von Wildrosen und Brombeeren (im Rahmen der Anlage des Zauneidechsenhabitates) festgesetzt. Diese Pflanzmaßnahmen werden gleichzeitig zur Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Boden gewertet. Der Plangeber geht davon aus, dass diese Maßnahmen auch für den zulässigen Eingriff in das Schutzgut Boden angerechnet werden können. In der Planzeichnung der Satzungsfassung werden folgende Korrekturen vorgenommen:</p> <p>- Wegfall der Maßnahme A2 – extensive Grünlandnutzung Ergänzend wird darauf verwiesen, dass im Zusammenhang mit der widerrechtlich durchgeführten Bäumung der Silobecken weitere Anpflanzungen von Gehölzen durchzuführen sind. Damit besteht das in der Stellungnahme vorgetragene Defizit von 486 m² für das Schutzgut Boden nicht.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planzeichnung Pkt. 6 der Satzungsfassung und im Umweltbericht Kap. 5.4 und Tabelle 12 beachtet. Die Anpflanzung der Gehölze des Brutvogellebensraumes wird mit K3 (vorher K3 ASB) und die Maßnahme fläche mit M (vorher K3) bezeichnet.</p> <p>Die Maßnahme K3 ist für den Verlust von Gehölzflächen im Bebauungsplanverfahren vorgesehen (vgl. ASB 06/2019) und nicht für den widerrechtlich durchgeführten Eingriff auf dem Flurstücke 104.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Planaufstellung widerrechtlich durchgeführt wurden, in einem vom Bebauungsplan unabhängigen Verfahren geregelt werden sollen und der Ausgleich auf dem Flurstück 104 erfolgen soll. Aus diesem Grund kam es auch zu Anpassungen des Artenschutzbeitrages des Herrn Wiesners.</p> <p>Dem Bebauungsplan fehlt es an einer Pflanzliste und der Angabe der Pflanzqualität für die Maßnahme Anpflanzung von Laubgehölzen (Maßnahme K3ASB). Der Pflanzliste hat sich an der Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten nach dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. September 2013 zu orientieren.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Im Umweltbericht werden auf Seite 9 die im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, welche durch Kartierungen nachgewiesen wurden, dargestellt. Unter anderem wurden 2016 im GEE 23 Nester der Rauchschwalben und 41 Nester der Mehlschwalben gezählt. Laut den Aussagen auf Seite 9 des Umweltberichtes werden die Mehl- und Rauchschwalben im 3. Entwurf nicht weiter beurteilt („Nicht vorgefunden bzw. im 3. Entwurf nicht beeinträchtigt werden besetzte Nester der Rauchschwalbe und der Mehlschwalbe/“). Den eingereichten Unterlagen konnte nicht entnommen werden, warum die Rauch- und Mehlschwalben nicht beeinträchtigt werden und demnach aus der Betrachtung genommen wurden. Nach telefonischer Rückfrage beim Gutachter und Ersteller des ASB, Herrn Wiesner, teilte dieser mit, dass der Grundstückseigentümer mitgeteilt haben soll, dass Gebäude in denen Schwalbennestern kartiert wurden, keine andere Nutzung erfahren sollen. Das wurde im Umkehrschluss bedeuten, dass diese Gebäude nicht verändert werden dürfen und für die Vogelwelt immer zugänglich bleiben müssen. Dies ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht regelbar und demzufolge können diese Arten in Zukunft weiterhin beeinträchtigt werden. Die Rauch- und Mehlschwalben müssen betrachtet werden. Rauch- und Mehlschwalben fallen in die Artengruppe der Brutvögel in und an Gebäuden, für die die Auswirkungen im Punkt 4.2.1.2.1 des Umweltberichtes auf Seite 16 dargestellt wurden:</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Pflanzliste wird als Anhang 2 des Umweltberichtes in die Satzungsfassung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Verfügbarkeit von Gebäuden für Ersatzlebensräume der Artengruppen Rauchschwalbe, Mehlschwalbe sowie Fledermaus wird in den Umweltbericht Kap. 4.2.1.2 der Satzungsfassung aufgenommen. Gesichert ist der Pferdestall (Flurstück 123), welcher bereits saniert und umgebaut ist. Der Eigentümer hat dem Anbringen von eventuell erforderlichen Kästen für Ersatzlebensräume zugestimmt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>„Von artenschutzrechtlichem Belang ist die baubedingte Verletzungs- und Tötungsgefahr sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Fällung, von Gehölzen sowie Abriss bzw. Sanierung von Gebäuden und baulichen Anlagen.</p> <p>Damit Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht eintreten, werden im ASB {Wiesner 06/2019} folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation vorgeschlagen:</p> <p>UI Vor Beginn von konkreten Bauvorhaben, Nutzungsänderungen, Nutzungsaufnahmen, Abrissvorhaben o. ä. ist eine nochmalige artenschutzfachliche Untersuchung des jeweiligen Standorts vorzunehmen. in Abhängigkeit der dabei erzielten Ergebnisse ist durch den Bauherrn gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen. Die untere Naturschutzbehörde trifft dann eine endgültige Entscheidung zu erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.“</p> <p>Es ist demnach nicht bestimmt, wie und wo ein möglicherweise notwendiger Ausgleich realisiert werden kann. Lediglich bei der kartierten Art Hausrotschwanz ist ein Ausgleichsort und die Anbringung von 3 Nistkästen vorgesehen. Es steht nicht fest, dass weitere geeignete Gebäude bestehen bleiben, an denen Nistkästen aufgehängt werden können. Somit ist ein Hineinplanen in die Befreiungslage durch den Bebauungsplan bisher nicht erfolgt.</p> <p>Dieselbe Schlussfolgerung ist bei der Artengruppe der Fledermäuse zu treffen. Es ist nach wie vor nicht dargestellt, dass für Ersatzlebensräume in ausreichendem Maße die notwendigen Gebäude vorhanden sein werden und wie deren Verfügbarkeit für die Zukunft gesichert wird. Ein Hineinplanen in die Befreiungslage ist damit nicht möglich.</p>				
03.37	Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.38	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben {Bebauungsplan Nr. 30 "Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg" Elsterwerda, 3. Entwurf Fassung Juni 2019} ohne weitere Hinweise zu.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.39	Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2019U00397) stimmt, nach Prüfung der Unterlagen, dem 3. Entwurf zur o. g. Planung zu. Vorschriften der StVO	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	und des BbgStrG stehen dem nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen. Folgende Auflagen sind zu beachten: 1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben. 2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulasträger zu prüfen und ggf. anzupassen.	Die vorgetragenen Auflagen werden zur Kenntnis genommen.			
03.40	Die Belange der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes werden durch die Änderungen nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.41	Die untere Denkmalschutzbehörde , das Sachgebiet Landwirtschaft , das Gesundheitsamt , das Sachgebiet Kreisentwicklung sowie das Kataster- und Vermessungsamt verweisen auf die Hinweise in den bereits abgegebenen Stellungnahmen des Landkreises. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 3.17, 03.8, 03.9, 03.10, 03.11			
03.42	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
04	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Haus 5 Am Baruther Tor 20 15806 Zossen				
	<i>Schreiben vom 04.01.2018 und 12.11.2018 (E-Mail)</i>				
04.1	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis für die Umsetzung der Planung wurde in die Begründung Kap. 11.1 übernommen.			
	Schreiben vom 04.03.2019				
04.2	Wir bleiben bei den Stellungnahmen vom 04.01.2019. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 04.1			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
05	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam				
	<i>Schreiben vom 15.01.2018</i>				
05.1	<p>Immissionsschutz <u>Sachstand Planung:</u> Mit der Planaufstellung werden bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für eine umweltverträgliche und geordnete Nachnutzung des ehemaligen Stallanlagen- und Landtechnikstandortes am östlichen Ortsrand des Stadtteiles Krauschütz angestrebt, Teilflächen des umfangreichen Geländes zwischen Eichenweg im Norden und Krauschützer Mittelweg im Süden wurden bereits für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant. Westlich angrenzend an das Plangebiet werden Flächen und Gebäude durch das Recyclingunternehmen Frassur (genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.4V der 4. BImSchV mit Zwischenlager nach Nr. 8.12.2V) genutzt. Der betrachtete Geltungsbereich umfasst überwiegend die Flächen mit Bestand an Gebäuden und Anlagen (Ställe, Scheunen, Lagerhallen, Siloanlage) sowie eine unbebaute Wiesen- und Weidefläche am Eichenweg. Nördlich am Eichenweg befindet sich besonders schutzbedürftige Wohnnutzung, die im Bestand durch überwiegend Einfamilienhäuser gekennzeichnet ist. Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda teilweise als Fläche für Landwirtschaft, teilweise als Gewerbefläche dargestellt und entspricht somit den Bauflächenfestsetzungen des Planentwurfes. <u>Stellungnahme:</u> Ausgehend von der Standortlage und den im Planentwurf vom November 2017 enthaltenen textlichen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung, insbesondere der Gliederung der Gewerbeflächen in GE 1 und GE 2 am Krauschützer Mittelweg sowie in eingeschränktes</p>	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Gewerbegebiet (GEE) am Eichenweg, sind seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Planvorhaben erkennbar. Hinsichtlich der im Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbedingungen das Schutzgut Mensch betreffend wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die als Mischgebiet eingestufte Wohnbebauung nördlich dem Eichenweg nach DIN 18005-1 schalltechnische Beurteilungspegel von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts einzuhalten sind.</p> <p>Den darüber hinaus in Planbegründung und Umweltbericht enthaltenen Aussagen und Bewertungen zum Bestand und den zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird zugestimmt. Weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wurde im weiteren Aufstellungsverfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>			
05.2	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer I. Ordnung (Landesgewässer), wasserwirtschaftliche Anlagen in der Unterhaltungspflicht des LfU sowie Messstellen des Landesmessnetzes des LfU. Wir verweisen darauf, dass die untere Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) über die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg in Elsterwerda befindet sich teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet sowie auch teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster nach § 76 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit voraussichtlichen Wassertiefen von 0.0 bis 1 m.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise wurden im Aufstellungsverfahren beachtet.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<i>Schreiben vom 30.11.2018</i>				
05.3	<p>Immissionsschutz Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur geordneten und umweltverträglichen Nachnutzung des ehemaligen Stallanlagen- und Landtechnikstandortes in Krauschütz wurden erneut geprüft. Danach ergeben sich aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Festsetzung der Gewerbeflächen am Krauschützer Mittelweg (GE 1 und GE 2) sowie des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) und privater Grünflächen mit Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ am Eichenweg. Hinsichtlich der nunmehr als „Fremdkörper“ gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO im Baufeld GEe dargestellten und festgesetzten Hobbylandwirtschaft wird davon ausgegangen, dass ebenfalls ein maximales Störpotential für Mischgebiete eingehalten wird. In Anbetracht der nördlich am Eichenweg vorhandenen Wohnnutzung, die im Bestand durch überwiegend Einfamilienhäuser gekennzeichnet ist, wird der Nutzungsumfang für max. 10 Pferde einschließlich Koppelbetrieb auf den festgesetzten privaten Grünflächen als Maximalvariante der Umweltverträglichkeit (Nachbarschutz) betrachtet. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>			
05.4	<p>Wasserwirtschaft <u>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden nachfolgende Hinweise gegeben:</u> Die in unserer Stellungnahme zur 1. Beteiligung gegebenen Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Die wasserrechtliche Regelung für das Anlegen eines Kleingewässers ist im Rahmen der Beteiligung der unteren Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) am Verfahren zu treffen.</p>	<p>Vgl. Abwägung lfd. Nr. 05.2</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Wasserrechtliche Regelungen für das Anlegen eines Kleingewässers werden nicht gefordert.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Schreiben vom 18.03.2019				
	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.				
05.5	<p>Immissionsschutz</p> <p>Nach erneuter Prüfung der überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur geordneten und umweltverträglichen Nachnutzung des ehemaligen, Landwirtschaftsstandortes in Krauschütz bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <p>Mit der Festsetzung der Gewerbeflächen am Krauschützer Mittelweg (GE 1 und GE 2) sowie des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) einschließlich der Festsetzung „Fremdkörper“ für Hobbylandwirtschaft mit maximal 10 Pferden sowie Kleintieren gemäß § 1 Abs, 10 BauNVO für die vorhandene Scheunennutzung im Baufeld GEe erfolgt eine weitgehende Berücksichtigung der Nachbarschutzrechte der vorhandenen Wohnnutzung am Eichenweg.</p> <p>Die in Planbegründung und Umweltbericht enthaltenen Ausführungen und Bewertungen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wurden zur Kenntnis genommen, Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Dem vorliegenden Planentwurf vom Januar 2019 einschließlich Umweltbericht wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen. Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine-Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361) Mail: T2@lfu.brandenbürg.de				
05.6	Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Die bereits gegebenen Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Des Weiteren verweisen wir darauf, dass die wasserrechtliche Regelung für das Anlagen eines Flachgewässers im Rahmen der Beteiligung der unteren Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) am 'Verfahren zu treffen ist,' Bearbeiter Frau Judek, Referat W13, (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) Tel.: 0355 4991 1389	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 05.2 und 05.4			
	Schreiben vom 17.10.2019				
	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.				
05.7	Immissionsschutz Die überarbeiteten Planunterlagen zur geordneten und umweltverträglichen Nachnutzung des ehemaligen Landwirtschaftsstandortes im Ortsteil Krauschütz der Stadt Elsterwerda wurden erneut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Danach ergeben sich zu den vorgenommenen Planänderungen (u. a. Verschiebung von Baugrenzen, Zweckbestimmung der Grünfläche teilweise als Pferdekoppel) keine wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung. Dem vorliegenden Planentwurf vom Juni 2019 einschließlich Umweltbericht wird zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten. Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361) Mail: T2@lfu.brandenbürg.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
05.8	Wasserwirtschaft Die bereits gegebenen Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Bearbeiter Frau Judek, Referat W13, (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) Tel.: 0355 4991 1389	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 05.2 und 05.4			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
06	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Praktische Denkmalpflege - Wünsdorfer Platz 4/5 15838 Wünsdorf				
	<i>Schreiben vom ...</i>				
	Keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
07	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Bodendenkmalpflege - Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 07.11.2018</i>				
07.1	Zu dem o. g. Sachverhalt äußerten wir uns bereits mit Schreiben vom 14.12.2017. Unsere damalige Stellungnahme bleibt weiterhin gültig.	Eine Stellungnahme vom 14.12.2017 ist zum vorliegenden Bebauungsplan nicht eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die abzuwägen wären.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
08	Landesbetrieb Straßenwesen Von-Schön-Str. 11 03050 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 09.01.2018 und 19.11.2018 und 06.03.2019</i>				
08.1	Der Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Eichenweg und den Krauschützer Mittelweg als Kommunale Straßen. Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten. Gegen den Bebauungsplan gibt es somit seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
09	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Postfach 10 09 33 03009 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 04.01.2018 und 23.11.2018</i>				
09.1	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. <u>Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.			
	<i>Schreiben vom 07.03.2019</i>				
09.2	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: <u>Stellungnahme</u> Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 23. November 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 09.1			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Lindenaer Str. 5b 03253 Doberlug-Kirchhain				
	<i>Schreiben vom 10.01.2018</i>				
10.1	Die zugesandten Planungsunterlagen zur beabsichtigten Ausweisung eines Gewerbegebietes auf bestehenden Gewerbebrachflächen eines ehemaligen Landwirtschaftsbetriebes wurden geprüft. Auf den oben genannten Flurstücken befindet sich kein Wald im Sinne des Gesetzes. Forstliche Belange sind somit nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
11	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Referat 23 - Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau				
	<i>Schreiben vom 20.12.2017</i>				
11.1	Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist eine erneute Beteiligung erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich			
	<i>Schreiben vom 20.11.2018</i>				
11.2	Bezugnehmend auf die erneute Beteiligung zum o.a. Antrag, teile ich Ihnen mit, dass die vorangegangene Stellungnahme vom 20.12.2017 ihre Gültigkeit behält. Ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 11.1			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
12	Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda Weststraße 26 04910 Elsterwerda				
	<i>Schreiben vom 18.01.2018</i>				
12.1	Trink- und Abwasserseitig kann das zu überplanende Bebauungsplangebiet über die bereits vorhandene Trinkwasserleitung VW 80 GG und die Schmutzwasserleitung 200 PVC im Eichenweg erschlossen werden. Das anliegende Trinkwassernetz im Eichenweg ist grundsätzlich nicht zur Löschwasserversorgung ausgelegt. Die ausgewiesene Planfläche wird nicht von Ver- und Entsorgungsanlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda berührt. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Die Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke wird im § 17 der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda geregelt. Unter Beachtung der gegebenen Hinweise gibt es zu der vorliegenden Planung, aus Sicht des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, keine Einwände.	Der übergebene Anlagenbestandsplan ist Inhalt der Verfahrensakte. Darauf wird in der Begründung Kap. 10.2.4 hingewiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			
	<i>Schreiben vom 16.10.2019</i>				
12.2	Entsprechend Ihrer Anfrage vom 02.10.2019 teilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit, dass die bereits gegebene Stellungnahme vom 18.01.2019, Registriernummer: 338/17 TÖB weiterhin Bestand hat und es keiner Ergänzung bedarf.	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 12.1			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
13	MITNETZ Strom GmbH PF 156054 03060 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 09.01.218</i>				
13.1	<p>Die MITNETZ Strom GmbH bittet darum, den in den beigegeführten Planunterlagen vorhandenen Leitungsbestand zu übernehmen und in Ihrer weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen. Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu den Leitungsanlagen einzuhalten. Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert, • unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach §12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), • oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, §9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert. <p>Es wird darum gebeten, Bedarfszuwachs in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten rechtzeitig anzuzeigen, um entsprechende Planungen erarbeiten zu können. Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen. Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen. Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.</p>	<p>Der übergebene Anlagenbestandsplan ist Inhalt der Verfahrensakte. Darauf wird in der Begründung Kap. 10.2.2 hingewiesen. Das innerhalb des Plangebietes verlaufende Versorgungskabel wurde in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen und als Fläche für die Belastung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise für die Bauausführung wurden in die Begründung Kap. 10.2.2 übernommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen wird im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.</p> <p>Ansonsten werden zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme sind grundsätzlich an folgende Anschrift zu senden: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>				
	<i>Schreiben vom 26.03.219</i>				
13.2	<p>Es wird gebeten, den in die beigefügten Planunterlagen eingetragenen bzw. beigelegten geplanten bzw. vorhandenen Leitungsbestand gemäß BauGB § 5 Absatz 2 Ziffer 4 in den B-Plan zu übernehmen und in Ihrer weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat am 15.03.2019 eine Netzdienstleistung erbracht.</p> <p>Es wurde die Kundenstation PVA Mittelweg 2 in Betrieb genommen. Eine Einmessung in unser Planwerk ist noch nicht erfolgt, es liegt die Planung der Baumaßnahme bei.</p> <p>Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Leitungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert, • unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach §12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), • oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GGBerG) Abschnitt 3, §9 für Energiefort- leitungsanlagen zugunsten des 	<p>Der übergebene Anlagenplan ist Inhalt der Verfahrensakte. Die Kundenstation befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30. Die Kabel verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Kabel und die Station wurden in die Planunterlage des 3. Entwurfes übernommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert. Es wird gebeten, Bedarfszuwachs in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten rechtzeitig anzuzeigen, um entsprechende Planungen erarbeiten zu können. Änderungen der Nutzungsart der in Anspruch genommenen Schutzstreifenflächen sind der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH ebenfalls anzuzeigen. Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg/Elster, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen. Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben. Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Zu den Hinweisen für die Umsetzung der Planung wird auf die Abwägung lfd. Nr. 13.1 verwiesen.			
	<i>Schreiben vom 15.10.2019</i>				
13.3	<p>Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt. Für eine elektrotechnische Erschließung ist durch den Erschließungsträger ein formloser schriftlicher Antrag bei der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu stellen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen: - Bebauungsplan inklusive Lageplan</p>	Der übergebene Leitungsbestandsplan ist Inhalt der Verfahrensakte. Die neu vorgetragenen Hinweise für die Erschließung werden in die Begründung Kap. 10.2.2 der Satzungsfassung aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>- Beschreibung (Umfang, Zeitfenster, vorgesehener Ablauf der Erschließung) Daraus folgt der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung zwischen der Mitnetz Strom und dem Erschließungsträger. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Zur Festlegung der technischen Lösung für die Elt-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Standort Kolkwitz, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz einzureichen. Standorte für entsprechend der Bedarfsentwicklung notwendige Trafostationen und Trassen zur Kabelverlegung sind möglichst im öffentlichen Bereich vorzusehen und gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12,13 und 21 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12,13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden. Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg/Elster zu erteilen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg/Elster. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	<p>Eine Festsetzung zur Führung von Leitungen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht möglich.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits im Aufstellungsverfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 04 33 03004 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 11.01.2018 und 22.11.2018, 22.03.2019 und 11.11.2019</i>				
14.1	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen. Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablaufplan).</p> <p>Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an:</p> <p style="padding-left: 40px;">Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PT111 Fertigungssteuerung</p>	<p>Der übergebene Anlagenbestandsplan ist Inhalt der Verfahrensakte. Darauf wird in der Begründung Kap. 10.2.6 hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise wurden in die Begründung Kap. 10.2.6 aufgenommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Zwickauer Straße 41 -43 01187 Dresden alternativ per Email an das Funktionspostfach ptidresden@telekom.de. Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PT111 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen. Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“. Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu. Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
15	GDMcom mbH FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4 04129 Leipzig				
	<i>Schreiben vom 15.01.2018 und 19.11.2018 und 07.03.2019</i>				
15.1	<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p> <p>Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
16	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz Finsterwalder Straße 32 a 03249 Sonnewalde				
	<i>Schreiben vom 15.12.2017 und 09.11.2018 und 06.03.2019</i>				
16.1	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVB1. 1/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVB1. 1/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung.</p> <p>Dem B-Plan Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“ der Stadt Elsterwerda stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Baugebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
17	Landesamt für Bauen und Verkehr Gulbener Straße 24 03007 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 10.01.2018</i>				
17.1	<p>Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nachnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen der LPG-Einheit Elsterwerda sowie deren Arrondierung geschaffen werden.</p> <p>Das Planungsgebiet ist verkehrlich über die angrenzenden Wege „Krauschützer Mittelweg“ und „Eichenweg“ erschlossen und grenzt im Süden an den B-Plan Nr. 29 „Konversion Technikstützpunkt ehemalige LPG-Einheit Elsterwerda“ an.</p> <p>Belange der Landesverkehrsplanung sowie der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die geplante Nachnutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Anlagen nicht berührt.</p> <p>Zivile luftrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt, wenn die vorhandenen Bauhöhen der Bestandsgebäude durch die Höhe geplanter baulicher Anlagen nicht wesentlich überschritten werden.</p> <p>Aufgrund der Festsetzung einer maximalen Bauhöhe von 50 m über Bezugspunkt für untergeordnete bauliche Anlagen, z. B. Funkmast, durch die die vorhandenen Bauhöhen von 12 m über Bezugspunkt wesentlich überschritten werden, ist vorsorglich die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu derartigen baulichen Anlagen zu beteiligen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Der Hinweis für die Umsetzung der Planung zur Beachtung der luftrechtlichen Belange wurde in die Begründung Kap. 11.2 aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<i>Schreiben vom 15.11.2018</i>				
17.2	<p>Die, gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf vom November 2017 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen im Wesentlichen Belange des Hochwasserschutzes, aber unter Punkt 11.3 der Begründung auch den Hinweis meiner Stellungnahme vom 10.01.2018, in dem ich auf die Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) in Genehmigungsverfahren zu baulichen Anlagen, die die vorhandenen Bauhöhen wesentlich überschreiten (z. B. Funkmast), hingewiesen habe.</p> <p>Das Grundanliegen des B-Planes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nachnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen der LPG-Einheit Elsterwerda sowie deren Arrondierung zu schaffen, wurde nicht geändert.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes ist über die angrenzenden Wege „Krauschützer Mittelweg“ und „Eichenweg11“ gesichert.</p> <p>Es grenzt des Weiteren im Süden an den B-Plan Nr. 29 „Konversion Technikstützpunkt ehemalige LPG-Einheit Elsterwerda“ an.</p> <p>Belange der Landesverkehrsplanung sowie der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die geplante Nachnutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Anlagen weiterhin nicht berührt.</p> <p>Zivile luftrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt, wenn der unter Punkt 11.3 der Begründung zum B-Plan gegebene Hinweis im Rahmen der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens beachtet wird.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<i>Schreiben vom 29.03.2019</i>				
17.3	<p>Die, gegenüber dem 1. Entwurf des im Betreff genannten B-Planes (Stand September 2018) in den nun vorliegenden 2. Entwurf eingearbeiteten Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen habe ich zur Kenntnis genommen,</p> <p>Diese beinhalten im Wesentlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Konkretisierung der im Planungsgebiet zulässigen Nutzungen - eine Differenzierung der zulässigen GRZ - Festsetzungen zur Grünordnung - Weitere Festsetzungen zum Hochwasserschutz - die Festsetzung des Krauschützer Mittelweges als Haupterschließungsstraße sowie - die Option eines Straßenausbaues bei entsprechend höheren Verkehrsaufkommen. <p>Des Weiteren enthält Punkt 11.2 der Begründung den Hinweis meiner Stellungnahme vom 10.01.2018, in dem ich auf die Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) in Genehmigungsverfahren zu baulichen Anlagen, die die vorhandenen Bauhöhen wesentlich überschreiten (z. B. Funkmast), hingewiesen habe.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die v. g. Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen sowie den B-Plan insgesamt keine Einwände.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Grundanliegen des B-Planes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nachnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen der LPG-Einheit Elsterwerda sowie deren Arrondierung zu schaffen, wurde auch mit dem 2. B-Plan-Entwurf nicht geändert. Belange der Landesverkehrsplanung sowie der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonen-nahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die geplante Nachnutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Anlagen</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>weiterhin nicht berührt. Zivile luftrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt, wenn der unter Punkt 11.2 der Begründung zum B-Plan gegebene Hinweis im Rahmen der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens beachtet wird.</p> <p><u>Hinweise für die weitere Bearbeitung:</u> Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes soll mit dem 2. B-Plan-Entwurf nun hauptsächlich über den in Süden angrenzenden „Krauschützer Mittelweg“ und dessen Anbindung an die Kreisstraße 6204 (Merzdorfer Straße) erfolgen. Unter Punkt 8.4.3 der Begründung zum B-Plan wurde ausgeführt, dass bei Auftreten eines erhöhten Verkehrsaufkommens durch die künftigen Nutzungen ein entsprechender Straßenausbau erfolgen wird. Darauf Bezug nehmend weise ich an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass geplante Ausbaumaßnahmen, die zu Änderungen der Einmündung des Krauschützer Mittelweges in die Kreisstraße 6204 führen könnten, mit dem zuständigen Straßenbaulastträger der Kreisstraße, dem Landkreis Elbe- Elster abzustimmen sind. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
	<i>Schreiben vom 17.10.2019</i>				
17.4	<p>Die, gegenüber dem 2. Entwurf des im Betreff genannten B-Planes (Stand Januar 2019) in den nun vorliegenden 3. Entwurf eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen (vgl. Aufzählung im Anschreiben vom 30.09.2019) habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Berührung von Belangen der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV konnte ich aus den Änderungen und Ergänzungen nicht ableiten. Gegen die Änderungen und Ergänzungen sowie den B-Plan-Entwurf insgesamt bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht deshalb weiterhin keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Dabei bleibt meine Stellungnahme vom 29.03.2019 zum 2. Entwurf des B-Planes auch für den nun vorliegenden 3. Entwurf grundsätzlich gültig. Hinweisen möchte ich zur Beachtung bei der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens insbesondere aber noch einmal auf Nachfolgendes:</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes soll hauptsächlich über den im Süden angrenzenden „Krauschützer Mittelweg“ und dessen Anbindung an die Kreisstraße 6204 (Merzdorfer Straße) erfolgen. Unter den Punkten 8.4.3 und 10.2.1 der Begründung zum B-Plan wurde ausgeführt, dass bei Auftreten eines erhöhten Verkehrsaufkommens durch die künftigen Nutzungen ein entsprechender Straßenausbau erfolgen wird. Darauf Bezug nehmend weise ich an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass geplante Ausbaumaßnahmen, die zu Änderungen der Einmündung des Krauschützer Mittelweges in die Kreisstraße 6204 führen könnten, mit dem zuständigen Straßenbaulastträger der Kreisstraße, dem Landkreis Elbe- Elster abzustimmen sind.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
18	Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster" Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer-Ost				
	Schreiben vom 08.03.2019				
18.1	Mit Ihrer E-Mail vom 01.03.2019 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Unter Punkt 10.2.7 der Begründung zum genannten Verfahren ist ein entsprechender Hinweis zur Abfallbeseitigung zu finden, so dass der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren hat. Hinweis: Das Abholen bzw. Entleeren der Behälter muss gefahrlos erfolgen. Insbesondere das Zurücksetzen beim Wenden und das Rückwärtsfahren stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach § 16 Abs. 1 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ i.V.m. der DGUV Regel 114-601 und der DGUV Information 241-033 zu vermeiden sind. Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
19	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin				
	<i>Schreiben vom 20.12.2017 und 06.11.2018 und 04.03.2019</i>				
19.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
20	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Regionalcenter Süd Nordparkstraße 30 03044 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 21.12.2017 und 15.11.2018 und 13.03.2019</i>				
20.1	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Der übergebene Anlagenbestandsplan ist Inhalt der Verfahrensakte. Darauf wird in der Begründung Kap. 10.2.3 hingewiesen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gasversorgungsanlagen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
21	Tyczka Energy GmbH Blumenstraße 5 82538 Geretsried				
	<i>Schreiben vom 05.2.2018 (E-Mail) und 04.03.2019</i>				
21.1	Gegen o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Tyczka Energy keine Bedenken. Leitungen der Tyczka Energy GmbH werden davon nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
22	Amt Plessa Steinweg 6 04928 Plessa				
	<i>Schreiben vom</i>				
	Keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
23	Stadt Bad Liebenwerda Markt 1 04924 Bad Liebenwerda				
	<i>Schreiben vom ...</i>				
	Keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
24	Amt Röderland Am Markt 1 04932 Röderland				
	<i>Schreiben vom 10.01.2018, 12.11.2018 und 07.10.2019</i>				
24.1	Die Interessen der Gemeinde Röderland, mit OT, Haida, Präsen, Reichenhain, Saathain, Stolzenhain a. d. Röder, Wainsdorf und Würdenhain werden nicht berührt. Bedenken und Anregungen liegen nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
25	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2 03253 Schönborn				
	<i>Schreiben vom ...</i>				
	Keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
26	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH Zimmerstraße 54 10117 Berlin				
	<i>Schreiben vom 14.12.2017, 05.12.2018 und 25.10.2019</i>				
	Im Juni 2016 ist die Baumaßnahme B169 Ortsumfahrung Elsterwerda im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages vom Land Brandenburg an die DEGES GmbH zur weiteren Bearbeitung und Realisierung der Baumaßnahme übertragen worden. In der uns vorliegenden und von uns weiterzubearbeitenden Linienbestimmungsunterlage liegen die Varianten der B169 OU Elsterwerda ca. 300m bis 600 m südöstlich der hier zur Rede stehenden Fläche, so dass wir derzeit keine Berührungspunkte erkennen können.	Keine Abwägung erforderlich			